Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die heimatlichen Armenbehörden in vielen Fällen nach Wegfall der Bundesfürsorge ganz bedeutende Opfer bringen. Durch die Fernhaltung der bedürftigen Auslandschweizer von der Heimat wird also den inländischen Armenbehörden ein großer Dienst erwiesen, aber sie auch in den Fällen langfristiger oder dauernder Hilfsbedürftigkeit im Ausland gänzlich von der Beitragspflicht zu entbinden, erscheint der Polizeiabteilung weder billig noch möglich, da ihre Mittel knapp bemessen sind. Sie erwartet daher, daß ihr die heimatlichen Armenbehörden in solchen Fällen auf jeweiliges Begehren hin einen angemessenen Beitrag an die entstehenden Kosten leisten; stets mindestens die Hälfte der Kosten zu übernehmen, ist die Polizeiabteilung bereit. St.

Aargau. Mit bezug auf die Wirksamkeit des interkantonalen Konkordates für wohnörtliche Unterstützung, dem das Aargauervolk am 21. März 1920 beizutreten beschlossen hat, bemerkt die Direktion des Innern in ihrem Rechenschaftsbericht: „Es darf wohl gesagt werden, daß dieses Konkordat schon im ersten Halbjahre seines Bestehens recht segensreich gewirkt und die Erwartungen, die man auf dasselbe setzte, vollauf erfüllt hat. Dadurch werden die nicht unbedeutenden Opfer, die den aargauischen Wohngemeinden aus der konkordatsgemäßen Unterstützung kantonsfremder Schweizerbürger erwachsen, aufgewogen. Hoffen wir, daß das Konkordat auch fernerhin die Not unserer Armen lindern helfe und der in Aussicht stehenden neuen Armengesetzgebung die Wege ebne." St.

Basel. Die Allgemeine Armenpflege wirft in ihrem Jahresbericht über das Jahr 1920 einen Rückblick auf ihre 50-jährige Tätigkeit. Im Gründungsjahr 1870 wurden 626 Familien und Einzelpersonen mit insgesamt 72,692 Fr. unterstützt. Davon waren Bürger von Basel 231, Angehörige anderer Kantone 321 und 74 Ausländer. Von den Heimatgemeinden gingen ein: 6597 Fr. Im Jahre 1920 belief sich die Zahl der Unterstützungsfälle auf 1892, davon betrafen Bürger von Baselstadt 9, von andern Kantonen der Schweiz 1340, vom Ausland 543. Der Gesamtunterstützungsaufwand betrug 1,034,377 Fr., davon waren Heimatgelder 457,329 Fr. Im ersten Jahr amtete ein Sekretär, jetzt sind es deren vier, dazu kommen Assistentinnen, Kanzlisten, Informatoren, Personal der Kasse und Buchhaltung. Aus diesen wenigen Zahlen erhellt, welche Ausdehnung die Allgemeine Armenpflege im Laufe der letzten 50 Jahre gewonnen hat. Das Hauptverdienst der Entwicklung der Allgemeinen Armenpflege aus einem Almosenverein zu einer rationell funktionierenden, gründlich und in weitgehendem Maße Hilfe leistenden modernen Einwohnerarmenpflege fällt dem verdienten Inspektor Herrn Keller zu. Hochinteressant sind seine Ausführungen über das Armenpflege-Konkordat und keineswegs geeignet, andere Kantone, die noch beiseite stehen, zum Beitritt zu ermuntern. Wir führen den betreffenden Passus in extenso an: Was das Konkordat betr. die wohnörtliche Unterstützung anbetrifft, trat es auf den 1. April 1920 in Kraft, und zwar zwischen den Kantonen Aargau, Appenzell, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Schwyz, Solothurn, Tessin und Uri. Die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, stimmen mit denjenigen verschiedener anderer Kantone überein und haben die Begeisterung für das neue Uebereinkommen so sehr herabgestimmt, daß wir mit allem Nachdruck auf die sofortige Revision des Vertrages dringen müssen. Wir wollen die Vorzüge des Konkordates keineswegs in Abrede stellen. Wir anerkennen ohne weiteres, daß dadurch der um Hilfe Nachsuchende mancher Unzukömmlichkeiten und Schikanen seitens seiner heimatlichen Behörden enthoben ist, daß aus armenpolizeilichen Gründen keine Heimschaffungen mehr erfolgen können, und

daß manche brave Familie besser und hinreichender unterstützt werden kann, weil den Instanzen des Wohnortes das Recht zusteht, die Art und das Maß der Unterstützung zu bestimmen. Aber die finanziellen Nachteile, die dem Vertrag anhaften, überwiegen dessen Vorteile. Eine ganz unmotivierte Bestimmung enthält der Art. 3, der vereinbart, daß trotz der in Art. 2 für den Wohnkanton zugelassenen zweijährigen Karenzzeit die Unterstützungspflicht des Heimatkantons erst eintritt, nachdem die Unterstützung durch den Wohnkanton 3 Monate gedauert hat. Eine auch nur einigermaßen plausible Begründung hiefür ist kaum zu erbringen; denn der Hinweis auf Art. 45 der Bundesverfassung ist unrichtig, er bezieht sich nur auf das Heimschaffungsverfahren. Welche finanzielle Belastung für den Wohnkanton daraus resultiert, möge folgender Fall illustrieren. Eine im Kanton Bern heimatberechtigte Familie kam im Mai 1919 von Brüssel nach Basel. Sie bestand aus den Eltern und drei Kindern; ein viertes war in Erwartung. Nach Jahresfrist kam der Mann wegen Unterschlagung in Untersuchungshaft und wurde nachher zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Natürlich kam die Familie sofort in die größte Not; den Bestimmungen des Art. 3 des Konkordates gemäß mußten wir während drei Monaten Frau und Kinder vollständig erhalten und haben inklusive Zins für möblierte Wohnung Fr. 993.60 verausgabt! Es läßt sich diese willkürliche Bestimmung in keinem Falle rechtfertigen. Gewiß wird für eine plötzlich in Not geratene Familie der Wohnort aufkommen müssen, aber es sollte denn doch möglich sein, den Fall innert weniger Wochen beim Heimatort anhängig zu machen, hiezu braucht es keiner drei Monate. Eine Verteilung der Kosten zwischen Wohn- und Heimatkanton nach Maßgabe der Niederlassungsdauer der Bedürftigen halten wir in den meisten Fällen für richtig. Wenn aber ein Ehepaar mit 70 Jahren zu einem Sohn oder einer Tochter nach Basel kommt, nachdem es seine ganze Arbeitskraft in der Heimat verbraucht hat und arbeitsunfähig ist, so ist es nicht recht und nicht billig, daß der Wohnort, nachdem die Leute zwei Jahre daselbst niedergelassen sind, nun ⅓ der Kosten einer allfälligen Versorgung der alten Leute tragen soll; aber so bestimmt es das Konkordat. Die in Art. 5 vorgesehene Kostenverteilung belastet den Wohnkanton viel zu stark. In den ersten Beratungen, die über ein allfällig einzuführendes Konkordat stattfanden, war die prozentuale Leistung des Wohnkantons festgesetzt auf 20 Prozent bis zu 10-jähriger, auf 40 Prozent bis zu 20-jähriger, und auf 60 Prozent bei über 20-jähriger Niederlassung. Man versuchte nach Beendigung des Weltkrieges die Kostenverteilung, wie beim Kriegsnotkonkordat, auf 50 Prozent festzusetzen, und bezeichnete die Rechnung mit 20, 40 und 60 Prozent als zu kompliziert für die zuständigen Behörden. Als aber die 50 Prozent abgelehnt wurden, fand man es für vorteilhafter, mit ⅓, ½ und ¾ zu rechnen. Die Beitragsleistungen des Wohnortes für geistig anormale und verwahrloste Kinder, für zwangsweise zu Versorgende, für Gebrechliche und gänzlich Arbeitsunfähige sind entschieden zu hoch und in sehr vielen Fällen ganz ungerechtfertigt. Eigentümlich berührt die Bestimmung in Art. 21, nach welcher Kantone, die sich dem Konkordat anschließen wollen, zwei Monate nach ihrer Beitrittserklärung in dieses aufgenommen werden, daß es aber denjenigen, die nicht mehr in dem Ding sein wollen, sehr schwer gemacht wird, auszutreten; denn sie können nur auf Ende des Kalenderjahres kündigen und erst nach einjähriger Kündigungsfrist zurücktreten; der Beitritt zum Konkordat wird also sehr erleichtert, der Austritt aber außerordentlich erschwert, ganz im Sinne derjenigen, die aus dem Konkordat den größten Vorteil ziehen. Es sind dies die Kantone mit zahlreicher, Landwirtschaft treibender Bevölkerung, die neben dem Ueberschuß an Arbeitskräften auch andere überlästig werdende Elemente in die Städte und Industriezentren abgeben. Diese letzteren aber sind die Benach-

teiligten und die finanziell am schwersten Belasteten. Zum Beweis hiefür fügen wir bei, daß die Allgemeine Armenpflege Basel an bedürftige Angehörige des Kantons Bern im Jahre 1919 im Durchschnitt per Fall aus eigenen Mitteln 176 Fr. verausgabte, im Jahr 1920 nach Konkordat aber 280 Fr., die betreffenden Zahlen für den Kanton Aargau sind mit 183 Fr. im Jahre 1919 und mit 264 Fr. im Berichtsjahr einzustellen. Dem gegenüber haben die Leistungen der betreffenden Kantone keine nennenswerte Steigerung erfahren, Bern von 262 Fr. auf 283 Fr., Aargau von 224 Fr. auf 229 Fr., in Solothurn sind sie von 256 Fr. auf 217 Fr. per Fall zurückgegangen. Es würde uns zu weit führen, auf weitere unhaltbare Bestimmungen des Konkordates einzutreten. Ist eine auf dem Grundsatz von Recht und Billigkeit basierende Revision nicht zu erreichen, so wird die Vereinbarung sicherlich von kurzer Dauer sein, und es ist sehr begreiflich, daß die großen Kantone Zürich und St. Gallen (von der Westschweiz gar nicht zu reden) den Beitritt zum jetzigen Konkordat abgelehnt haben.

Durch das Konkordat sind der Allgemeinen Armenpflege Mehrausgaben im Betrage von 50—60,000 Fr. erwachsen. Die Verwaltung kostete 132,150 Fr. Der Staat leistete 374,696 Fr., die Mitglieder 14,500 Fr. Das Sekretariat siedelte am 1. Juli 1920 in das alte Patrizierhaus Peterskirchplatz 6 über, wo ihm geräumige, helle und luftige Bureaux zur Verfügung stehen. Mit dem Kreisverband Lörrach wurde mit Rücksicht auf den Tiefstand der deutschen Valuta ein neues Vorschußabkommen abgeschlossen. Zur Allgemeinen Armenpflege gehören: die Armenarbeitsanstalt zum Silberberg, die Suppenanstalt und das Altersasyl zum Lamm. W.

Luzern. Im „Armenpfleger" von 1919, S. 70 ff., ist ausführlich über den regierungsrätlichen Entwurf zu einem neuen Armengesetz berichtet. Dieser stieß aber auf so große Schwierigkeiten, daß er fallen gelassen und ein neuer ausgearbeitet wurde. Darin wird am Wohnortsprinzip festgehalten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Kampf gegen die Verarmung wirksam allein von der Wohnortsgemeinde geführt werden kann. Im neuen Entwurf wird die Verteilung der Unterstützung auf die Wohn- und Heimatgemeinde nach den Bestimmungen des Konkordats betr. die wohnörtliche Unterstützung normiert. Der Staat wird mehr belastet als bis anhin, er übernimmt die Bezahlung der Armenärzte und die Kosten für die gesamte außerkantonale Armenpflege. Für diese Leistungen des Staates wird die kantonale Armenkasse in Anspruch genommen. Der Anteil am Korporationsgut von außerhalb des Kantons lebenden Kantonsbürgern soll in Zukunft dieser Kasse zufallen. Außerdem soll eine kantonale Armensteuer den Staat in den Stand setzen, seinen neuen Pflichten zu genügen. W.

St. Gallen. Die drei Fürsorgesekretariate (Zentrum, Ost, West) haben im Jahre 1920 an heimatlichen Unterstützungen 119,906 Fr. vermittelt. Die Wohngemeinde leistete aus der Notstandskasse 383,735 Fr. Von Privaten gingen in 165 Fällen noch 55,878 Fr. ein. Aus der Polizeiarmenkasse wurden für die Einwohnerarmen- und Armenkrankenpflege verausgabt 35,071 Fr., nämlich für Schweizerbürger nach Abzug der Rückerstattungen aus der Heimat 15,535 Franken und für fremde Staatsangehörige 19,536 Fr. Dem Zentralfürsorgeamt sind zwei Gemeindekrankenschwestern unterstellt, die die Summe von 6278 Fr. kosteten. Die städtische Armenverwaltung nahm sich auch der Unterbringung notleidender Schweizerkinder an und protegierte die Heimpflege-Vereinigung St. Gallen. W.

— Die vierte st. gallische Armenpflegerkonferenz, welche am 26. November 1921 im Hotel „Schiff" in St. Gallen stattfand, erfreute sich

wieder eines zahlreichen Besuches. Ueber 80 Gemeinden waren vertreten, wie auch die kantonale gemeinnützige Gesellschaft, das Kantonalkomitee der Stiftung für das Alter und eine Reihe städtischer Hilfsinstitutionen. Herr Direktor Altherr im ostschweizerischen Blindenheim hielt ein vorzüglich orientierendes Referat über „Die Fürsorge für das Alter im Kanton St. Gallen". Als Sekretär der st. gallischen Stiftung für das Alter konnte der Vortragende aus reicher Erfahrung schöpfen und beleuchtete in anschaulichen und prägnanten Ausführungen die heute schon bestehenden Unterkunftsmöglichkeiten für alte Leute beiderlei Geschlechts, um dann überzugehen zu einer Schilderung dessen, was uns im Kanton St. Gallen auf diesem Fürsorge-Gebiete noch not tut. Wohl hat der seit 20. November 1918 gebildete st. gallische Zweig der schweizerischen Stiftung „Für das Alter" seit Bestehen durch Veranstaltung von Liebesgabensammlungen zugunsten bedürftiger Greise und Greisinnen insgesamt Franken 201,474.— erhalten, wovon Fr. 31,747.— an die Zentralkasse abgeliefert worden sind und Fr. 169,727.— für kantonale Zwecke verblieben. Wenn anfangs die Mittel ausreichten, so vermögen heute diese infolge vermehrter Inanspruchnahme nicht mehr zu genügen. Die Unterstützungsgesuche aus dem ganzen Kanton vermehren sich in einer Weise, daß unbedingt weitere Hilfsquellen zur Befriedigung aller Bedürfnisse erschlossen werden müssen. Zu diesem Zwecke sollten — wenigstens zum Teil — die Zinsen des auf Ende dieses Jahres auf 4 Millionen angewachsenen Versicherungsfondes, der speziell für die Alters- und Invaliditätsversicherung bestimmt ist, dienstbar gemacht werden. Der Redner ist grundsätzlich Anhänger des Versicherungsgedankens und will nur als Uebergangsstadium die dringend notwendigen Gelder bis zur Realisierung der Versicherung sichergestellt wissen. An Hand eines gut fundierten Materials aus anderen Kantonen weist er nach, daß im Kanton St. Gallen mit allseitig gutem Willen eine durchaus befriedigende Lösung möglich und denkbar ist. Der Vortragende verweist auch auf den derzeitigen Stand der Dinge zugunsten des notleidenden Alters und die bezüglichen Bestrebungen im Bunde und hofft, daß auch hier alle Anzeichen für eine erfreuliche Entwicklung des Fürsorge-Gedankens für das Alter vorhanden sind. — In der anschließenden Diskussion äußerte der ebenfalls zu den Verhandlungen eingeladene Hauptförderer der Altersversicherung im Kanton St. Gallen, Herr Nationalrat Dr. A. Mächler, in einem eindrucksvollen Votum Bedenken zu den Vorschlägen des Referenten. Wiewohl er im Prinzip einer vermehrten Fürsorge für das Alter das Wort spricht, glaubt er doch von einer Inanspruchnahme der Erträgnisse des Versicherungsfondes für die beitragslose Fürsorge für das Alter warnen zu sollen. Mit einigen andern Votanten vertritt Herr Dr. Mächler die Ansicht, daß etwas geschehen müsse und daß zum weitern Studium der ganzen Angelegenheit eine Kommission eingesetzt werden sollte.

An der Aussprache beteiligten sich ferner die Herren Staatsschreiber Dr. O. Müller, Dekan O. Steger, Ratsschreiber Dr. Bodemer, Kantonsrichter Hächler, Pfarrer Heim und der Vorsitzende, Hch. Adank, die alle mit Wärme für eine Verbesserung dieses Zweiges unserer st. gallischen Wohlfahrtspolitik plädierten.

Die Kommission der Armenpflegerkonferenz wird in Verbindung mit der Regierung, der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft und der Stiftung für das Alter alle ihr gut scheinenden Maßnahmen treffen, um die Fürsorge für das Alter im Kanton St. Gallen geistig und materiell zu vertiefen und auszubauen.

Die Versammlung nahm hierauf mit Genugtuung Kenntnis von der nunmehr erfolgten gesetzlichen Regelung der interkommunalen Armenpflege, die gut funktioniert und deren Bestimmungen im Laufe des Jahres bereits eine ausdehnende Bedeutung erfahren haben, indem auch die Kranken-

pflege mit in Berücksichtigung gezogen worden ist. Ein Votant stellt den Antrag, bei der schweiz. Armendirektorenkonferenz und der ständigen Kommission der schweiz. Armenpflegerkonferenz vorstellig zu werden, um das wohnörtliche Armenpflege-Konkordat im interkantonalen Verkehr der Schweiz im Sinne der Herstellung des status quo ante während der Dauer des Krieges zu revidieren.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluß erhoben und die Kommission beauftragt, bei den maßgebenden Instanzen zur Verwirklichung des Gedankens die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Nach Erledigung einiger Verwaltungsgeschäfte konnte die schön und harmonisch verlaufene Tagung geschlossen werden. Ad.

Schwyz. Ein Rekurs eines Arztes wegen Nichtbezahlung einer Arztrechnung durch die Heimatgemeinde Schübelbach für ärztliche Behandlung einer in Gommiswald erkrankten Bürgerin von Schübelbach wurde abgewiesen, da der Arzt über die Erkrankung der fraglichen Bürgerin der Heimatgemeinde keine Anzeige gemacht hat und auch über die Transportfähigkeit der Erkrankten im Momente der Erkrankung keine Erhebungen bestehen. Im Falle der Transportfähigkeit hätte die Wohngemeinde die Uebernahme der kranken Person durch die Heimatgemeinde verlangen können oder dann Gutsprache der Kosten. Der Arzt hat sich also an die Wohngemeinde zu wenden mit seiner Rechnung. (Vgl. Entscheid i. S. Diethelm & Späni v. 11. Okt. 1905 Salis II Nr. 641. Entscheid des Reg.-Rates i. S. Dr. Brun c. Schübelbach Nr. 473 1921.)

Mit 1. April 1920 ist das Konkordat betr. wohnörtliche Armenunterstützung in Kraft getreten. Es hatte für unsern Kanton eine sehr segensreiche Wirkung, und wir haben den Eindruck, daß es als Verwirklichung eines fortschrittlichen und aus den Verhältnissen heraus gewachsenen Gedankens sich bewähre. Die Leistungen schwyzerischer Gemeinden an Angehörige von Konkordatskantonen waren minim, während umgekehrt die Beträge, welche schwyzerische Kantonsbürger von Konkordatskantonen erhalten haben, sehr erheblich sind. Der Verkehr mit den Konkordatskantonen einerseits und den schwyz. Armenpflegen anderseits wickelte sich im allgemeinen reibungslos ab. Der Regierungsrat hatte einen einzigen Konkordatsfall als Rekursinstanz zu entscheiden, in welchem die auswärtige Wohngemeinde gegenüber einer schwyz. Heimatgemeinde betr. eines kleinen Unterstützungsbeitrages geschützt werden mußte. (A.-Bl. 1920 Nr. 26 S. 485; 1921 S. 273, 293.)

Mittelst Zirkular wurde sämtlichen Gemeinderäten für sich und zuhanden der Armenpflegen eine Eingabe der Vorarlberger Landesirrenanstalt „Valduna" vom 28. Februar 1921 bekannt gegeben, wonach diese Heil- und Pflegeanstalt wieder in der Lage ist, wie in früheren Jahren vornehmlich heilbare Geisteskranke in verschiedenen Verpflegungsklassen zu bescheidenen Preisen aufzunehmen.

M.

Für alli Chind, wo lustig sind!

Sprüchli und Theaterstückli zum Uffäge und Uffüere für Meitli und Buebe. Von Josef Wiß-Stäheli. Preis Fr. 3.80. In allen Buchhandlungen sowie vom Verlag:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Gesucht:
Brave, fleißige [4
Tochter
für Haus- und Feldarbeit. Sich zu melden bei **A. Küng**, Bez.-Richter, **Birri** bei Muri.

Säuglinge finden Aufnahme
im **Säuglingsheim Männedorf.**
Staatl. konzessioniert. Bescheidene Preise. Telephon 76. 3

Küferlehrling.
Arbeitsamer, williger **Jüngling** aus christlicher Familie kann unter günstigen Bedingungen mit Familienanschluß den Küferei-Beruf gründlich erlernen. Offerten nimmt entgegen
Ernst Zysset, Mechan. Küferei, **Murten.** 2]

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.